



Institutionelles Schutzkonzept

der Kath. Kirchengemeinde St. Jakob mit den Gemeinden
Heilig Geist, Maria im Tann, Sankt Hubertus und Sankt Jakob
In Kraft gesetzt. 28.01.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel.....	3
2. Geltungsbereich	4
3. Begriffsklärungen.....	4
4. Handlungsfelder	4
5. Überarbeitung des Schutzkonzeptes	5
6. Schutz- und Risikofaktoren (Risikoanalyse).....	5
7. Persönliche Eignung Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende.....	6
8. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung	7
9. Verhaltenskodex.....	8
Gestaltung von Nähe und Distanz	9
Angemessenheit von Körperkontakt	9
Sprache und Wortwahl.....	10
Beachtung der Intimsphäre.....	10
Regelung für Veranstaltungen mit Übernachtung:.....	10
Zulässigkeit von Geschenken	10
Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.....	11
Geheimnisse.....	11
Erzieherische Maßnahmen	11
Disziplinierungsmassnahmen	11
10. Beratungs- und Beschwerdewege	
11. Verfahrenswege bei Verdachtsfällen	12
11.a Rehabilitation	
12. Qualitätsmanagement.....	15
13. Aus- und Fortbildung	17
14. Massnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und Schutzbefohlenen	17
15. Präventionsfachkraft	18
16. Öffentlichkeitsarbeit	18
17. Abschluss, Inkrafttreten	
18. Anlagen	19

1. Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz hat im Jahr 2013 die Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und Erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ eingeführt, die in unserem Bistum in der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (kurz: Präventionsordnung – PräVO) am 1. Mai 2014 in Kraft gesetzt wurde. Gemäß dieser Präventionsordnung hat die Pfarrei und Kirchengemeinde Sankt Jakob, Aachen, das nachfolgende Institutionelle Schutzkonzept erarbeitet.

2021 wurde diese Präventionsordnung überarbeitet und es wurden wesentliche Punkte weiterentwickelt. Sie trat in der neuen Fassung im Mai 2022 in Kraft.

Durch neue und erweiterte Inhalte wurde die Überarbeitung des jetzigen Schutzkonzeptes notwendig. Die Pfarrei und Kirchengemeinde versteht dies als eine im Prozess befindliche Aufgabe, die es notwendig macht, bei sich verändernden Rahmenbedingungen das ISK zu überprüfen und den Gegebenheiten anzupassen.

Wir legen großen Wert auf Würde, Integrität und Unantastbarkeit der Menschen – gleich welchen Alters – in unserer Pfarrei. Wir sind uns der großen Verantwortung für das körperliche, geistige und seelische Wohl der uns anvertrauten jungen und schutzbedürftigen Menschen bewusst. Es ist unsere Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. In unseren Gemeinden der Pfarrei sollen sie gerade vor dem Hintergrund des christlichen Menschenbildes Respekt und Wertschätzung erfahren. Wir wollen ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse achten, ihre persönlichen Grenzen wahren und einfühlsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgehen.

Traditionell ist Kinder- und Jugendarbeit in unseren vier Gemeinden ein wichtiger Bestandteil unserer pastoralen Arbeit. Viele Kinder und Jugendliche begleiten wir im Rahmen unserer Kommunion- und Firmvorbereitung, in der Messdienerschaft, in Chören, in der offenen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit, sowie in den anderen Einrichtungen unserer Gemeinden. Uns ist es ein besonderes Anliegen, dass Kinder und Jugendliche gerne zu uns kommen, sich angenommen, wertgeschätzt, wohl und sicher fühlen. Ebenso möchten wir, dass die Eltern ihre Kinder bei uns gut aufgehoben wissen. Neben der Kinder- und Jugendarbeit gibt es auch vielfältige Angebote für Senior*innen und andere schutz- und hilfsbedürftige Personen. Wir möchten als Pfarre und Kirchengemeinde ein Teil der Kirche sein, die sich bemüht, mit der pastoralen Arbeit die Liebe Gottes zur Welt und seinen Geschöpfen sichtbar zu machen.

Damit tragen wir eine große Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und wollen sie – soweit es in unseren Möglichkeiten liegt – vor sexuellen Übergriffen, vor einer sexualisierten Atmosphäre und geschlechtsspezifischen Diskriminierungen und auch vor anderen Gewaltformen schützen. Der in diesem Schutzkonzept vorgestellte Verhaltenskodex ist verbindlich für alle, die in unserem Namen und Auftrag mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten, sei es haupt-, neben- oder ehrenamtlich. Gleichzeitig möchten wir gerade den Ehrenamtlichen damit einen sicheren Handlungsrahmen geben. Dieses Schutzkonzept soll helfen, ein größtmögliches Maß an Sensibilität und Wachsamkeit für die Wahrung der Grundbedürfnisse und Grundrechte von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu entwickeln und eine „Kultur der Achtsamkeit“ auf- und auszubauen.

2. Geltungsbereich

Dieses Konzept erstreckt sich über die 4 Gemeinden der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakob; Heilig Geist; Maria im Tann; St. Hubertus und St. Jakob.

3. Begriffsklärungen

Der Begriff der Gewalt: Gewalt kann sich verschieden zeigen, in Form von unbeabsichtigten und unbewussten Grenzverletzungen oder bewussten Übergriffen. Das Fehlverhalten kann offenkundig oder subtil sein. Es kann einmalig oder wiederholt auftreten, in aktiver oder passiver Form – durch Unterlassen einer notwendigen Fürsorgehandlung – geschehen. Formen von Gewalt: Seelische Gewalt, seelische Vernachlässigung, körperliche Gewalt, körperliche Vernachlässigung, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, sexualisierte Gewalt. Häufig überschneiden sich unterschiedliche Formen von Gewalt oder treten in Kombination auf.

Unsere Präventionsarbeit gilt allen Formen von Gewalt wie auch der Verhinderung von spirituellem Missbrauch und Missbrauch in seelsorgerlichen bzw. helfenden Beziehungen. Dieser liegt vor, wenn Menschen in helfenden, seelsorgerlichen und geistlichen Kontexten unter Druck gesetzt und manipuliert werden, so dass ihre innere, moralische und geistliche Freiheit und Selbstbestimmung verletzt und sie in Zwang, Enge und Abhängigkeit geführt werden. Sexuelle/sexualisierte Gewalt bzw. sexueller Missbrauch umfasst alle Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Diese Handlungen können die Persönlichkeitsentwicklung sowie die körperliche und seelische Gesundheit der Betroffenen schwer und dauerhaft beeinträchtigen. Es können Straftaten im Sinne des staatlichen und kirchlichen Strafrechts sein. Darüber hinaus geht es auch um Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen. Umfasst sind auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung von sexuellem Missbrauch. Besonders schutzbedürftig sind Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene, die dauerhaft oder auch nur zeitweise Hilfe oder Schutz benötigen. Ihnen gegenüber tragen unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Verantwortung. Weiterhin sind alle Personen zu schützen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Dies kann z. B. im Kontext von Leitungs-, Unterstellungs- oder Abhängigkeitsverhältnissen im pädagogischen, pastoralen oder seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

Prävention meint in diesem Konzept alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Verantwortlich für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen sind neben der Leitung alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Die Benennung von konkreten Zuständigkeiten und Ansprechpersonen für den Verdachts- und Interventionsfall ist Teil der Prävention.

4. Handlungsfelder

In der Kirchengemeinde St. Jakob gibt es eine Vielzahl von Gruppen im Bereich der Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche. Diese sind zur Zeit folgende:

Messdienergruppen, Kommuniongruppen, Firmgruppen, Kinder- und Jugendchor und Jugendband, Jugendleiter*innenrunde, Sternsingergruppen, sowie die Vorbereitungskreise

Familienmessen und Kleinkindergottesdienste, Gottesdienste für "Kirche für Kinder", der Arbeitskreis Familie.

Darüber hinaus betreibt sie zwei Jugendeinrichtungen (Offene Türen) und eine Teiloffene Tür in Maria im Tann. Diese Einrichtungen haben jeweils ein eigenes Schutzkonzept erstellt, in dem die jeweils einrichtungsspezifischen räumlichen und pädagogischen Bedingungen Berücksichtigung gefunden haben. Im Rahmen der Überarbeitung ihrer Schutzkonzepte haben neben der neuen PräVO auch die neuen Gesetzesgrundlagen Eingang gefunden (Landeskinderschutzgesetz).

In den vier Gemeinden gibt es darüber hinaus Orte und Räumlichkeiten, wo Kinder- und Jugendliche sich aufhalten. Dies sind Räume wie z.B. das Jakobushaus, das Pfarrheim Heilig Geist, das Gemeindezentrum Maria im Tann, die Bücherinsel und die Gottesdienstorte.

Im Bereich der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen sind hier das Begegnungszentrum für Senior*innen, sowie die übrigen Gruppen und Angebote für Senior*innen zu benennen und zu berücksichtigen. (Seniorenclub Heilig Geist, SönorChor, sowie die Angebote für Generation 60 +)

In all diesen Gruppen und Orten verbringen viele Kinder und Jugendliche als auch erwachsene Schutzbefohlene ihre Freizeit und engagieren sich für die Gemeinden.

5. Überarbeitung des Schutzkonzeptes

2019 wurde interessierten Gemeindemitgliedern, Mitgliedern der Gremien und Ehrenamtlichen, die in der Kirchengemeinde mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, das Institutionelle Schutzkonzept während einer Kick-Off-Veranstaltung vorgestellt. Dies war der Auftakt die Präventionsarbeit und konkrete Umsetzung in den verschiedenen Gruppen zu installieren.

Die Überarbeitung des bestehenden Schutzkonzeptes wurde federführend von der Präventionsfachkraft und dem Pfarrer unter Hinzuziehung des Pastoralteams, sowie den Ehrenamtlichen der verschiedenen Gruppierungen vorgenommen. Das bestehende Schutzkonzept sowie die Durchführung der Präventionsschulungen wurde evaluiert, sowie eine erneute Risikoanalyse durchgeführt. Der Verhaltenskodex wurde danach ebenfalls noch einmal überarbeitet und angepasst, sowie Handlungsleitfäden neu entwickelt.

Nach Verabschiedung in den entsprechenden Gremien wird das ISK erneut auf der Homepage der Kirchengemeinde veröffentlicht und verlinkt. Darüber hinaus wird es weitere Formen der Bekanntmachung und Besprechung innerhalb der Kirchengemeinde in den unterschiedlichen Teams und den Gruppen geben und in regelmäßigen Abständen auf die Tagesordnungen genommen.

6. Schutz- und Risikofaktoren (Risikoanalyse)

Die Risikoanalyse war der erste Schritt, um das Thema in die Gruppen der Gemeinden hineinzutragen und einen Auseinandersetzungsprozess anzustoßen. Hierdurch fanden eine erste Enttabuisierung, Sensibilisierung und auch Begriffsschärfung statt. Zudem sollte deutlich gemacht werden, dass in unseren Gemeinden (sexualisierte) Gewalt nicht geduldet wird, und wir es als Gemeinschaftsaufgabe verstehen, diese zu verhindern.

Mit einem Fragekatalog wurden sowohl die verschiedenen Räumlichkeiten in den einzelnen Gebäuden und Orten und in den Gruppen bzgl. eines Gefährdungsrisikos beurteilt als auch Fragen zu Nähe und Distanz, Kommunikation und Machtverhältnissen gestellt.

Die Auswertung der rückgemeldeten Beobachtungen ergab, dass die allermeisten Räume ohne ein besonderes Risiko sind. Sie sind offen, gut einsehbar, haben eine gute Beleuchtung und sind gut zugänglich.

Bei der erneuten Risikoanalyse wurde noch einmal das Gefahrenpotential einzelner Räume und Gruppierungen als auch das Bewusstsein bzw. die Sensibilität für das Thema Prävention sexualisierter Gewalt abgefragt. Positiv lässt sich beschreiben, dass das Bewusstsein und die Notwendigkeit, das Thema zu behandeln durchgängig vorhanden ist. Innerhalb der Pfarre gibt es die Haltung, dass Präventionsarbeit wichtig und notwendig ist. Seien es Gruppenleiter*innen, Katechet*innen, sonstige Ehrenamtliche der Gremien als auch Hauptamtliche, alle nehmen nach Aufnahme ihrer ehren- oder hauptamtlichen Tätigkeit zeitnah an einer Schulung teil und dies wird als selbstverständlich betrachtet. Deutlich wurde jedoch auch, dass sich je nach Konstellation oder Tätigkeit die Gruppensituationen unterschiedlich darstellen und auch differenziert betrachtet werden müssen. So gibt es z. B. beim Kinderchor andere Nähe-Distanz-Situationen als in den Gruppenstunden und bei Freizeiten. Durch die hauptamtlichen Kolleg*innen besteht ein guter Kontakt zur Präventionsfachkraft, die bei besonderen Fragestellungen hinzugezogen werden kann. Auch die übrigen Fach- und Beratungsstellen sind allen bekannt. Durch die erneute Auseinandersetzung mit den Risiken, die vor allem auch räumliche Gegebenheiten bergen, wurde deutlich, dass die verschiedenen Räume unterschiedliche Regelungen erfordern. So wird mittlerweile in den Räumen des Jakobushauses auch ein Restaurant betrieben, dessen Pächter analog der PräVo den Verhaltenskodex kennt und unterzeichnet hat. Gleichzeitig achten alle darauf, ob es Begegnungen von Menschen im Restaurant mit anderen Nutzer*innen des Pfarrheims gibt. Die Gruppenleiter*innen sind für diese Situation besonders sensibilisiert. Dies wird auch auf die anderen Räumlichkeiten und Aktivitäten der verschiedenen Häuser und Gruppen innerhalb der Kirchengemeinde vorgenommen und mit den jeweiligen Beteiligten besprochen und thematisiert.

Werden die Räume von nicht internen Gruppen genutzt, so sind die Verantwortlichen zum ISK informiert und müssen den Verhaltenskodex vor Überlassung der Räume zeichnen. Handwerker werden vom Hausmeister begleitet und soweit möglich, außerhalb der regulären Nutzungszeiten terminiert.

7. Persönliche Eignung Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende

In unserer Kirchengemeinde werden nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen betraut, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Diese wird auch durch die Thematisierung der Prävention sexualisierter Gewalt während des Einstellungsverfahrens in den Blick genommen und so versucht, die Haltung der Bewerber*innen zu überprüfen, als auch ausdrücklich auf die Haltung der Kirchengemeinde hierzu hingewiesen. Die Gemeindeleitung achtet gemeinsam mit dem Personalausschuss, dem Pastoralteam und der Präventionsfachkraft darauf, dass das Thema auch bei der Beschäftigung von Ehrenamtlichen, Honorarkräften und Praktikant*innen präsent bleibt. Alle notwendigen Dokumente müssen vorgelegt bzw. unterschrieben und die Bereitschaft zur Teilnahme erklärt werden. (Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung, Verhaltenskodex, Teilnahme an einer Präventionsschulung, Fortbildungen zu entsprechenden Themen).

Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt worden sind, dürfen nicht eingesetzt werden.

Bereits bei ersten Treffen werden die künftigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen auf die Präventionsschulungen in unserer Kirchengemeinde hingewiesen. Ihnen wird erklärt, in welchem Rahmen und in welcher Intensität sie künftig mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zusammentreffen bzw. zusammenarbeiten werden. Daraus resultiert – entsprechend der Vorgabe der Präventionsordnung – der Umfang der für sie vorgesehenen Schulung. Verdeutlicht werden darüber hinaus die allgemeine Grundlage und Haltung im Umgang untereinander. Respektvoller Umgang, Hilfsbereitschaft, Freundlichkeit und kollegiales Miteinander stehen dabei ebenso im Vordergrund wie auch unsere Bereitschaft für Kinder, Jugendliche, schutz- und hilfebedürftige Erwachsene einzutreten und deren Rechte zu wahren.

8. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Alle im pastoralen, pädagogischen, betreuenden und haustechnischen kirchengemeindlichen Bereich tätigen Hauptamtlichen müssen ein Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren und einmalig eine Selbstauskunftserklärung vorlegen.

Außerdem haben alle Haupt- Neben- und Ehrenamtlichen den Verhaltenskodex der Pfarrei anzuerkennen und zu unterzeichnen (Selbstverpflichtungserklärung).

Von den ehrenamtlichen Tätigen müssen diejenigen ein EFZ vorweisen, deren Tätigkeit hauptsächlich im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenenarbeit liegt. Die Entscheidung, wer darüber hinaus ein EFZ vorzulegen hat, trifft der Pfarrer unter Hinzuziehung der Präventionsfachkraft.

Referent*innen, die auf Honorarbasis einmalig oder zeitlich begrenzt für die Kirchengemeinde tätig werden, bestätigen mit der Unterzeichnung einer Honorarvereinbarung, dass sie die Regeln des ISK's der Kirchengemeinde St. Jakob oder Ihrer Einrichtungen zur Prävention sexualisierter Gewalt anerkennen. Je nach Tätigkeit können Sie im günstigen Fall die Teilnahme an einer Präventionsschulung nachweisen oder müssen je nach Tätigkeit und Dauer an einer teilnehmen.

Im Pfarrbüro (Jakobsplatz 5, 52064 Aachen) liegt – entsprechend der Anforderung – ein vorformuliertes Antragsschreiben bereit, das auch als E-Mail-Anhang versendet werden kann. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass die entstehende Gebühr für das EFZ im Hinblick auf die hauptamtlichen Mitarbeiter von unserer Pfarrei übernommen wird. Für ehrenamtlich Tätige stellt das Bundesjustizministerium das EFZ kostenlos aus. Die Einsichtnahme in das EFZ erfolgt durch den Pfarrer, bei seiner Verhinderung durch die Präventionsfachkraft. Dieser Vorgang wird dokumentiert. Die Dokumentation der Einsichtnahme verbleibt bezogen auf die pädagogischen Hauptamtlichen im Verwaltungszentrum. Für die Ehrenamtlichen verbleibt diese im Pfarrbüro St. Jakob. Die Einsichtnahme des Führungszeugnisses der pastoralen Mitarbeitenden obliegt dem Bistum Aachen. Das EFZ wird nach Einsichtnahme an die betreffenden Personen zurückgegeben. Die Einsichtnahme ins EFZ wird unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen §1 Abs.3 KDO dauerhaft dokumentiert. Von Ehrenamtlichen wird eine Einverständniserklärung zur Speicherung des Datums der Einsichtnahme und des Ausstellungsdatums des EFZ erbeten.

Sollte bereits ein aktuelles EFZ aus einem anderen Zusammenhang vorliegen, so wird dieses akzeptiert, sofern das Ausstellungsdatum – wie durch das Bundesjustizministerium empfohlen – nicht länger als 3 Monate zurückliegt.

Zusätzlich zum EFZ wird von Haupt- und Nebenamtlichen einmalig eine Selbstauskunftserklärung vorgelegt. Mit Unterschrift geht der-/diejenige eine Selbstverpflichtung ein, dem Dienstgeber bzw. der Präventionsfachkraft umgehend mitzuteilen, wenn ein Verfahren gegen sie/ihn eingeleitet wird oder wenn Vorwürfe gegen sie/ihn erhoben werden.

Die Selbstauskunftserklärung ist nicht verpflichtend für Ehrenamtliche und Mandatsträger. Hier wird je nach Einsatz, Art, Intensität und Dauer des Einsatzes entschieden, von welchen Personen eine Selbstauskunftserklärung erforderlich ist.

9. Verhaltenskodex

Alle Gruppierungen haben bei ihrer Befragung und Rückmeldung versichert, dass gute Umgangsformen im Miteinander und in den Gruppen für sie wichtig sind. Auf die Erstellung eines Verhaltenskodex wurde positiv reagiert.

Die Katholische Kirchengemeinde Sankt Jakob, Aachen bietet Lebensräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Diese Lebensräume sollen geschützte Orte sein, an denen Kinder und Jugendliche angenommen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, zu schützen.

Hierzu bedarf es der Aneignung von Wissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es, eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander.

Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich zu folgendem Verhaltenskodex:

- a. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Würde und ihre Rechte. Ich stärke sie darin, dass sie selbst für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und für ihr Recht auf Hilfe wirksam eintreten.
- b. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Mobiltelefon oder Internet.
- c. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.

- d. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten. Ich höre zu, wenn die mir Anvertrauten verständlich machen möchten, dass ihnen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird.
- e. Ich kenne die Verfahrenswege und die Ansprechpartner*innen für das Bistum Aachen, der Pfarrei St. Jakob und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
- f. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Auf der Basis dieser Grundhaltung gelten folgende Verhaltensregeln für alle Arbeitsbereiche. Ausnahmeregelungen davon müssen nachvollziehbar und transparent sein.

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und stimmig sein, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen können. Diese Rollengestaltung beinhaltet eine besondere Verantwortung, derer sich die jeweiligen Personen bewusst sind. Eine Machts- und Abhängigkeitsposition darf niemals ausgenutzt werden.

Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht wird. Es findet ein sensibler Umgang mit Grenzen statt, individuelle Grenzen Einzelner werden respektiert und nicht abfällig oder abwertend kommentiert. Einzelgespräche und Übungen usw. finden in geeigneten Räumlichkeiten statt und müssen von außen jederzeit zugänglich sein. Im besten Fall haben andere Personen Kenntnis von den jeweiligen Gesprächen.

Grenzverletzungen werden thematisiert, dürfen nicht übergangen werden, werden reflektiert und darauf hingewirkt, dass das Verhalten angepasst wird. Bei Nichtbeachtung können hieraus auch Konsequenzen folgen.

Wenn aus guten und verständlichen Gründen von einer Regel abgewichen wird, ist dies transparent zu machen.

Angemessenheit von Körperkontakt

Bei körperlichen Berührungen in der Arbeit mit Menschen sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren.

Jede/r bestimmt selbst, wie viel und welche Art von Körperkontakt er/sie mit wem haben möchte. Im Miteinander werden die Grenzen der anderen Personen geachtet und unerwünschte Berührungen vermieden. Jeglicher Körperkontakt erfolgt der Rolle, dem Alter und der Situation angemessen, was bei allen Aktivitäten, Aktionen und Maßnahmen Berücksichtigung findet.

Körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung und Strafe sowie jegliches aufdringliche Verhalten sind verboten.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Verbale Interaktion soll der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein. Bei verbalen Grenzverletzungen beziehen wir Position und schreiten ein. Wir verwenden keine Form sexualisierter Sprache und machen weder abfällige Bemerkungen und dulden keine Bloßstellungen unter Kindern und Jugendlichen oder schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen.

Wir benutzen bei Kindern und Jugendlichen die Vornamen, bei erwachsenen schutz- und hilfsbedürftigen Personen die verabredete Anrede in respektvoller Weise. Spitznamen oder Abkürzungen verwenden wir nur, wenn die entsprechenden Personen das selbst wünschen. Kosenamen, Verniedlichungen und ähnliches werden nicht genutzt.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Veranstaltungen mit Übernachtung sind besondere Herausforderungen und Situationen, bei denen man sich der damit verbundenen hohen Verantwortung bewusst sein muss. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen.

Regelung für Veranstaltungen mit Übernachtung:

Kinder und Jugendliche sowie schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene schlafen in der Regel geschlechtergetrennt ohne Aufsichtsperson im Zimmer.

Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten sind als deren Privat- und Intimsphäre zu akzeptieren. Vor allem das Bett/Schlafplatz wird als persönlicher Schutzraum anerkannt. Zimmer werden nur nach vorherigem Anklopfen betreten.

Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten werden vor der Veranstaltung geklärt und gegenüber den Erziehungsberechtigten und ggfs. der Präventionsfachkraft transparent gemacht. In Schlaf- und Sanitärräumen; Umkleiden und ähnlichen Räumen halten sich die Betreuungspersonen in der Regel nicht allein mit Schutzbefohlenen auf.

Bei begründeten Ausnahmen, wenn z.B. Hilfe notwendig ist, wird dies vorher mit den Eltern bzw. gesetzlichem Betreuer, der Leitung und dem Betreuerteam und mit dem Rechtsträger eingehend geklärt und der Einzelfall angegeben. Hier wird besonders von der evtl. notwendigen Unterstützung bei Menschen mit Behinderung oder sonstigen Einschränkungen gesprochen.

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen und Umkleiden ist zu vermeiden.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können eine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung nicht ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, um Kinder und Jugendliche, schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern oder Jugendlichen zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unerlässlich. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinn eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen. Niemand wird in nacktem Zustand, aufreizender oder leicht bekleideter Pose oder gegen seinen Willen fotografiert oder gefilmt. Machen dies Gruppenmitglieder untereinander, wird eingeschritten.

Alle Verantwortlichen verpflichten sich bei der Nutzung aller Medien wie Handy, Kamera, Social Media durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie beziehen gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung.

Wir sensibilisieren Kinder und Jugendliche für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke.

Bei Veröffentlichung und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten. Bei der Auswahl von Filmen, Computersoftware Spielen und Arbeitsmaterial achten wir darauf, dass diese pädagogisch sinnvoll und altersadäquat sind.

Wir dulden weder den Erwerb, Besitz noch die Weitergabe von gewalttätigen, pornographischen sowie rassistischen Medien, Daten oder Gegenständen.

Geheimnisse

Gespräche werden in unserer Arbeit selbstverständlich vertraulich behandelt.

Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene werden zum Thema gute und schlechte „Geheimnisse“ sensibilisiert. Niemand darf unter Druck und Zwang dazu verpflichtet werden, Dinge geheim zu halten.

Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und für den Betroffenen plausibel sind. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt.

Disziplinierungsmaßnahmen

Bei Grenzverletzungen wird überprüft und im Gespräch reflektiert, ob es sich um unbeabsichtigtes Verhalten handelte und ob Einsichtsfähigkeit vorhanden ist. Es wird auf eine Veränderung des Verhaltens hingewirkt und deutliche Absprachen zum weiteren Umgang getroffen. Prinzipiell wollen wir eine Kultur der Grenzachtung etablieren, die auch eine Fehlerfreundlichkeit beinhaltet und Möglichkeit gibt, das Verhalten anzupassen. Dies trifft jedoch nur bei Grenzverletzungen zu, die noch keinen Übergriff oder strafrechtliches Verhalten darstellen. Bei offenkundig werdenden Übergriffen, sexualisierter Gewalt oder anderen Gewaltformen ist nach Handlungsleitfaden vorzugehen und wird je nach Ausgang des Falles eine Zusammenarbeit beendet. Je nach Lage der Situation können dementsprechend auch arbeits- und strafrechtliche Konsequenzen folgen.

Im Anschluss wird die Situation aufgearbeitet, um vor allem auch der betroffenen Person/Kind/Jugendlichem entsprechende Unterstützung zukommen zu lassen. Auch das ISK wird entsprechend überarbeitet.

Der Verhaltenskodex ist von den Mitarbeitenden, haupt- und ehrenamtlichen, sowie den

Mandatsträgern zur Kenntnis zu nehmen und zu unterzeichnen. Die zuständigen Hauptamtlichen tragen Sorge, dass die entsprechenden Ehrenamtlichen bzw. hauptamtlichen Kolleg*innen den Verhaltenskodex unterzeichnen. Die gezeichneten Verhaltens Kodi werden nach den Regeln der Datenschutzverordnung vom Büro des Koordinators dokumentiert und dort sicher verwaltet.

10. Beratungs- und Beschwerdewege

Auch wenn das Ziel von Prävention und dieses Institutionellen Schutzkonzeptes ist, allen Gewaltformen und somit auch sexualisierter Gewalt vorzubeugen und grenzverletzende Situationen nicht entstehen zu lassen, kann nicht jede Situation verhindert werden. Deshalb ist es notwendig, Ansprechpartner*innen zu benennen, die Beschwerden aufnehmen und in den betreffenden Situationen beratend zu Seite stehen und wissen, was zu tun ist. Erste Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche und deren Eltern sind die jeweiligen (Gruppen-) Leiter*innen der entsprechenden Gruppierung bzw. die zuständigen hauptamtlichen Mitarbeitenden sowie die Gemeindeleitung. Sie sind ansprechbar für alle Fragen, Anliegen und Beschwerden.

Bei spezifischen Anliegen und Fragen rund um das Thema Prävention von (sexualisierter) Gewalt und Kinderschutz kann, wenn diese nicht involviert ist, ebenfalls die (Gruppen-) Leitung oder eine andere Vertrauensperson angesprochen werden, die sich entsprechende Beratung einholt und die Präventionsfachkraft informiert. Selbstverständlich kann diese auch direkt angesprochen werden.

Die Handlungsleitfäden des Bistums Aachen werden bei den Präventionsschulungen besprochen und sind bekannt. Darüber hinaus sind Handlungsleitfäden für die Gruppenarbeit erarbeitet und werden gemeinsam besprochen, so dass sie allen bekannt sind.

Auch bei der Vermutung, dass eine Schutzperson Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist oder wenn eine Schutzperson davon berichtet, kann man sich an die Präventionsfachkraft der Kath. Kirchengemeinde St. Jakob wenden.

Präventionsfachkraft

Christel Schäfer
Händelstr. 6
52074 Aachen
Leitung Kinder- und Jugendzentrum St. Hubertus
0241/77808
christel.schaefer@bistum-aachen.de
christel.schaefer@kijuze.de

Frau Schäfer ist dienstlich in der Regel zu erreichen, dienstags und donnerstags zwischen 11.00 -17.00, mittwochs von 11.00 bis 18.00 Uhr

Weiterhin findet man die **Stabsstelle des Bistums Aachen** unter
www.bistum-aachen.de/Aufarbeitung/hilfe-beratung/uebersicht

Hier finden sich im Weiteren auch die unabhängigen Ansprechpersonen, die man zur Beratung anrufen kann.

<https://www.bistum-aachen.de/Aufarbeitung/hilfe-beratung/ansprechpersonen/>

Und es gibt eine Hotline, an die man sich wenden kann. **0241 452 225**

Darüber hinaus können Betroffene eigenständig Kontakt auch mit unabhängigen Beratungsstellen aufnehmen:

Diese finden sich ebenfalls auf der Homepage des Bistums, sind aber auch hier aufgeführt:

Fachstelle gegen (sexuelle) Gewalt Städteregion Aachen

Zollernstr. 10

52070 Aachen

+49 241 5198-2240

sabine.rommel@staedteregion-aachen.de

<https://bportal.staedteregion-aachen.de/staedteregion-a-z/-/egov-bis-search/institution/15532>

Fachstelle gegen (sexuelle) Gewalt Städteregion Aachen (Kohlscheid)

Kaiserstr. 100

52134 Herzogenrath

+49 2407 5591800

anna.weissbecker@staedteregion-aachen.de

<https://bportal.staedteregion-aachen.de/staedteregion-a-z/-/egov-bis-search/institution/15532>

Rückhalt e.V. - Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt (Aachen)

Franzstr. 107

52064 Aachen

0241 / 542220

info@rueckhalt-beratung.de

www.rueckhalt-beratung.de

Rückhalt - M - Beratungsstelle für von sexueller Gewalt betroffene Männer

Franzstr. 107

52064 Aachen

0241 / 47598501

info@rueckhalt-m.de

www.rueckhalt-m.de

Zornröschen.e.V. (Mönchengladbach)

Eickener Str. 197

41063 Mönchengladbach

02161 / 208886

info@zornroeschen.de

<http://www.zornroeschen.de>

Beratungsstelle für Frauen und Mädchen e.V. (Jülich) - Frauen helfen Frauen Jülich e.V.

Römerstr. 10

52428 Jülich

02461 58282

info@frauenberatungsstelle-juelich.de
<https://frauenberatungsstelle-juelich.de/>

Kirchliche Beratungsstellen

Caritas Familienberatung Aachen

Reumontstrasse 7a
52064 Aachen
0241 / 33953
info@familienberatung.caritas-ac.de
<https://www.beratung-caritas-ac.de>
weitere Tel-Nr: [0241 / 479870](tel:0241479870)

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern des SkF Düren e.V.

Bonner Straße 11-13
52349 Düren
[02421 / 2843 500](tel:024212843500)
eb@skf-dueren.de
<http://www.skf-dueren.de>

Katholisches Beratungszentrum für Ehe-, Familien-, Lebens- und Glaubensfragen in Aachen

Minoritenstr. 3
52062 Aachen
[0241 / 20085](tel:024120085)
beratungszentrum-aachen@bistum-aachen.de
<http://beratungszentrum-aachen.de>

Weitere wichtige Kontaktadressen:

Gleichstellungsbüro der Stadt Aachen, 52058 Aachen, Telefon 0241-432-7313,
gleichstellungsbuero@mail.aachen.de, www.aachen.de/gleichstellung

Polizeipräsidium Aachen, KK 12 - Sonderkommissariat, Hubert-Wienen-Straße 25, 52070
Aachen, Herr Breuer, Telefon 0241-9577-31200

Staatsanwaltschaft Aachen, Telefon 0241-9425-21146 bei Volljährigkeit von Opfer und Täter

Staatsanwaltschaft Aachen, Telefon 0241-9425-22155 wenn Opfer oder Täter minderjährig
sind

Polizeipräsidium Aachen, Kommissariat 44 - Opferschutz, Telefon 0241-95770,
poststelle.aachen@polizei.nrw.de, <http://aachen.polizei.nrw.de>

Bundesweite Beratung

Hilfeportal Sexueller Missbrauch der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen
Kindesmissbrauchs
www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html (Suchmaschine für Beratungsstellen)

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Tel.: 0800 22 55 530 (Mo, Mi, Fr 9 - 14 Uhr, Di, Do 15 - 20 Uhr)

E-Mail: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

Weißer Ring e.V.

Tel.: Opfertelefon 116 006 (täglich erreichbar, 7-22 Uhr)

Portal zur Online-Beratung: weisser-ring.de/hilfe-fuer-opfer/onlineberatung

E-Mail: info@weisser-ring.de

www.weisser-ring.de

Nummer gegen Kummer

Tel.: 116 111 (Mo-Sa, 14-20 Uhr)

Elterntelefon: 0800 111 0 550 (Mo, Mi, Fr 9-17 Uhr; Di, Do 9-19 Uhr)

Portal zur Online-Beratung: www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendberatung/online-beratung/

11. Verfahrenswege bei Verdachtsfällen

Situationen, die zur Vermutung und/oder Meldung von Machtmissbrauch, Übergriffen und (sexualisierter) Gewalt führen, können sehr unterschiedlich sein. Da diese Momente, geprägt sein können von starken Emotionen, Unsicherheit und Angst, sollen die strukturierten und konkreten Verfahrensschritte den Beteiligten Handlungssicherheit geben. Abhängig davon, von wem die Gefährdung ausgeht, bzw. wie eine Meldung zustande kommt, sind die entsprechenden Schritte im Verfahren zu berücksichtigen.

Als Grundlage dient hier das Schema des Bistums, in dem die einzelnen Verfahrenswege im jeweiligen Vermutungsfall beschrieben sind. Dieses Schema, sowie ein adäquates Reagieren wird in den Präventionsschulungen gelehrt und erläutert und wird allen zugänglich gemacht. Das Schema ist im Anhang abgebildet. Zur konkreten Orientierung sind für ehrenamtliche Mitarbeitende, Gruppenleiter*innen und Teilzeitkräfte ausführlichere Handlungsleitfäden entwickelt und ebenfalls im Anhang niedergelegt. Hier wurden drei unterschiedliche Fallkonstellationen differenziert. Bei Unsicherheiten können immer die Präventionsfachkraft, die unabhängigen Ansprechpersonen bei PIA oder andere Beratungsstellen hinzugezogen werden.

Zu beachten ist, dass bei Vermutungsfällen, in denen (Gemeinde-) leitung, oder die Präventionsfachkraft involviert ist, die nächst höhere Ebene, d.h. eine unabhängige Ansprechperson des Bistums oder eine sonstige unabhängige Beratungsstelle hinzuzuziehen ist. Diese sind extern und weisungsunabhängig, so das interne Strukturen, Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, die eine Meldung erschweren könnten, umgangen werden. Sind o.g. Personen in eine Vermutung involviert oder selbst als Täter*in vermutet, so sind diese aus allen Überlegungen und Beratungen ausgeschlossen und werden vorerst nicht über den Vorgang informiert.

Insgesamt sind bei Verdachtsfällen die Datenschutzmaßnahmen zu beachten.

11 a. Rehabilitation

Das Rehabilitationsverfahren dient dem Schutz eines/r fälschlicherweise unter Verdacht eines Fehlverhaltens stehenden Person. Fälle von tatsächlichen Falschbeschuldigungen

kommen in der Praxis eher selten vor, aber die Angst davor macht es notwendig, auch bei Falschbeschuldigungen einem entsprechenden Verfahren/Konzept zu folgen. Unerlässliche Voraussetzung für die Aufnahme eines Rehabilitationsverfahrens ist ein abgeschlossenes Interventionsverfahren, bei dem eine transparente und fachlich angemessene Aufklärung des Verdachts stattgefunden hat. Es findet lediglich Anwendung, wenn im Rahmen des Interventions- und Klärungsprozesses nachgewiesen werden konnte, dass sich der Verdacht gegenüber der angeschuldigten Person zweifelsfrei als unbegründet herausgestellt hat: Ein ausgesprochener und in Folge nicht bestätigter Verdacht ist meist mit einer hohen Emotionalität und Komplexität verbunden und kann ebenfalls auf vielfältige Weise zu Schaden führen.

Ziel ist deshalb, die Wiederherstellung des Ansehens, der Akzeptanz und der Arbeitsfähigkeit aller betroffenen Beteiligten. Je nachdem wer der/die Beschuldigte ist (Haupt- oder ehrenamtlich) und auch, von wem die Beschuldigung ausging, sind unterschiedliche Prozesse notwendig. Die Koordination des Rehabilitationsverfahrens übernimmt die Leitung, ggfs. unter Mitwirkung/Beratung durch die Präventionsfachkraft. Je nach Konstellation und Fall wird der Personalausschuss (bei hauptamtl. Mitarbeitenden) sowie die Mitarbeitervertretung hinzugezogen. Um eine Fachlichkeit zu gewährleisten, sollte erwogen werden, eine externe Prozessbegleitung hinzuzuziehen. Zu denken ist hier an Supervision oder die Kolleg*innen der Abteilung der „Kirchliche Organisationsberatung“, die für diese Fälle besonders ausgebildet sind.

Da jede Situation individuell ist, wird hier kein einheitliches Schema dargestellt. Die folgenden Punkte dienen der Orientierung und im Einzelfall ist zu beraten, welche davon berücksichtigt werden müssen.

(Arbeits-)Rechtliche Aspekte sind zu überprüfen und richtigzustellen.

Eine persönliche Entlastung und Aufarbeitung der betroffenen Person muss ermöglicht werden.

Die Reintegration wird geprüft und ermöglicht.

Die Nachsorge des Teams/der ehrenamtlichen Gruppe ist sicher zu stellen. Sie werden darin begleitet, die Situation aufzuarbeiten, wieder Vertrauen zu fassen und arbeitsfähig zu werden.

Die einzelnen Schritte des Verfahrens werden formlos dokumentiert. Nach Abschluss wird nach Absprache und im Einvernehmen mit dem/der Betroffenen geklärt, ob die Dokumente vernichtet oder aufbewahrt werden.

12. Qualitätsmanagement

Die Prävention sexualisierter Gewalt kann nur dann gelingen, wenn sie dauerhaft und nachhaltig in der Einrichtung und ihrer Arbeit verortet ist und von allen Beteiligten gelebt wird. Ein Qualitätsmanagement ist unerlässlich. Dies gilt selbstverständlich auch für das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept. Eine Überprüfung und ggf. Anpassung des Institutionellen Schutzkonzeptes inklusive der dort benannten Verfahrenswege geschieht im Falle eines Vorkommnisses im Bereich sexualisierter Gewalt, spätestens aber im Abstand von fünf Jahren. Die Überprüfung wird durch die Gemeindeleitung und die Präventionsfachkraft vorgenommen und mit einem entsprechenden Vermerk auf der letzten Seite des Institutionellen Schutzkonzeptes dokumentiert. Je nach Bedarf können auch weitere Personen als Expert*innen für einzelne Bereiche hinzugezogen werden. Bei für die Inhalte des Institutionellen Schutzkonzeptes relevanten gesetzlichen und/oder kirchenrechtlichen Änderungen sowie strukturellen bzw. personellen Veränderungen des Trägers wird ebenfalls das Institutionelle Schutzkonzept, wenn nötig, angepasst. Wir stellen rechtzeitig sicher, dass die Schutzaufgaben in andere Hände gelegt werden. Über Maßnahmen zur Prävention und evtl. Veränderungen informiert die Kirchengemeinde vor

allem auf ihrer Internetseite, im Pfarrbrief und durch Aushänge. Ideen, Kritik und Anregungen können jederzeit formlos bei der Präventionsfachkraft vorgebracht werden.

Ein weiterer Bestandteil des Qualitätsmanagements ist die regelmäßige Thematisierung der präventionsrelevanten Absprachen und Instrumente. Im Pastoralteam und den anderen Teams und Gruppierungen werden der Verhaltenskodex sowie die Beratungs- und Beschwerdewege in regelmäßigen Abständen mit allen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen thematisiert. Die Präventionsfachkraft vernetzt sich mit unterschiedlichen Stellen zu diesem Themenbereich und steht im Bistum Aachen im Austausch mit anderen Präventionsfachkräften.

13. Aus- und Fortbildung

Die Kirchengemeinde (Pfarrer, Präventionsfachkraft, Pastoralteam und Koordinator) informiert je nach Zuständigkeit die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden über Schulungen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Sie tragen in Absprache und regelmäßigem Austausch Sorge, dass alle entsprechenden Personengruppen an diesen Schulungen teilnehmen. Sie sind fester Bestandteil innerhalb der pfarrlichen Strukturen. Der Umfang und die Inhalte der zu besuchenden Schulung richten sich nach den Aufgaben und der Intensität der Kontakte. Hierbei orientiert sich die Kirchengemeinde an den Vorgaben und Curriculums des Bistums und der Präventionsordnung (§ 9 Präventionsschulungen). Vertiefungsschulungen finden nach 5 Jahren statt. Bei Unsicherheiten berät die Präventionsfachkraft und informiert sich entsprechend. Die Präventionsfachkraft nimmt in regelmäßigen Abständen am Pastoralteam teil und steht hier für Austausch, Beratung und zur Besprechung relevanter Themen zur Verfügung. Übrige, auch ehrenamtliche Gruppierungen haben die Möglichkeit, die Präventionskraft zur Thematik einzuladen oder ihre Expertise in Anspruch zu nehmen. Die Schulungen und deren Teilnehmende werden entsprechend dokumentiert und im Büro des Koordinators bzw. den entsprechenden Einrichtungen verwaltet. Die Kommunikation zwischen den Einrichtungen und der Verwaltung ist durch die Leitungen und die Präventionsfachkraft sichergestellt.

14. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und Schutzbefohlenen

Die Kath. Kirchengemeinde stärkt Kinder und Jugendliche gezielt in ihrer Wahrnehmung, ihrem Selbstbewusstsein und in ihrer Handlungsfähigkeit. Besondere Angebote gibt es unter anderem in unseren Jugendeinrichtungen.

Alle Gruppierungen und Einrichtungen in unserer Kirchengemeinde zielen darauf ab, Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen einen Raum zur persönlichen Entwicklung und Entfaltung zu bieten, sie zu beteiligen und mit Würde und Respekt zu behandeln.

So bieten die unterschiedlichen Gruppen und Bereiche einen Raum für persönliche Lernerfahrungen, die den oder die einzelne Person in ihrer Individualität bestärken, Selbstvertrauen geben und zur Entwicklung eines positiven Selbstwertgefühls beitragen. Das eigene Tun und Lernen spielt dabei eine wichtige Rolle und wird ebenfalls gefördert. So ist das selbständige Ausprobieren, Üben, Erfahren ein wichtiges Lernfeld in Sachen Eigenverantwortlichkeit und Selbsterfahrung. Neben dem Einüben von Kreativität wird das Entfalten von schöpferischen Fähigkeiten erlebt und erfahren. Es geht um einen spielerischen Umgang, Phantasie und darum, die eigene Kreativität und Talente auszuleben.

In sehr unterschiedlichem Maß werden in allen Gruppierungen und Einrichtungen der Kirchengemeinde konkrete Projekte oder Aktivitäten angeboten, die zur Stärkung der Kinder und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen beitragen. Angeregt wird dies von den hauptamtlichen Mitarbeitenden und liegt darüber hinaus in der Verantwortlichkeit der jeweiligen Gruppe oder Einrichtung und wird in regelmäßigen Abständen in den Teamgesprächen thematisiert. Hier wird ebenfalls das Thema der sexuellen Bildung mitgedacht und auf Fortbildungen hingewiesen bzw. bedarfsgerecht auf das Thema eingegangen. Dies gestaltet sich je nach Gruppenkonstellation und Alter der Teilnehmenden unterschiedlich und wird von den zuständigen Leiter*innen in Absprache mit Verantwortlichen behandelt.

Zeitgleich sind alle Leitungen sensibel und durch die Präventionsarbeit geschult, um Konflikte und Grenzverletzungen aufgreifen und thematisieren zu können. Eine eindeutige Haltung, Kommunikation, Transparenz und ein offener Umgang mit diesen Themen sind Grundvoraussetzung. Wir wollen Kinder so stark machen, dass sie auch NEIN sagen können und für sich und ihre Rechte einstehen lernen.

15. Präventionsfachkraft

Die Präventionsfachkraft ist zur Zeit Christel Schäfer. Sie wurde 2023 für weitere 5 Jahre benannt und hat für diese Aufgabe die Qualifikation durch die entsprechende Schulung und die Teilnahme an den regelmäßigen, vom Bistum angebotenen Austauschtreffen erworben. In regelmäßigen Abständen trifft sie sich mit dem Dienstgeber und findet ein Austausch und Beratung zum Stand der Prävention innerhalb der Kirchengemeinde statt. Hier werden auch Absprachen zu Maßnahmen und einer Schwerpunktsetzung besprochen und die notwendigen Ressourcen und Unterstützungsmöglichkeiten und Kooperation innerhalb der Kirchengemeinde thematisiert.

16. Öffentlichkeitsarbeit

Das ISK wird auf der Homepage der Kath. Kirchengemeinde veröffentlicht und mit den Einrichtungen verlinkt.

Es wird in allen Gremien und Gruppierungen bekannt gemacht und allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden digital oder in Papierform ausgehändigt.

17. Abschluss, Inkrafttreten

Dieses vorliegende Schutzkonzept wird für die Kath. Kirchengemeinde St. Jakob mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

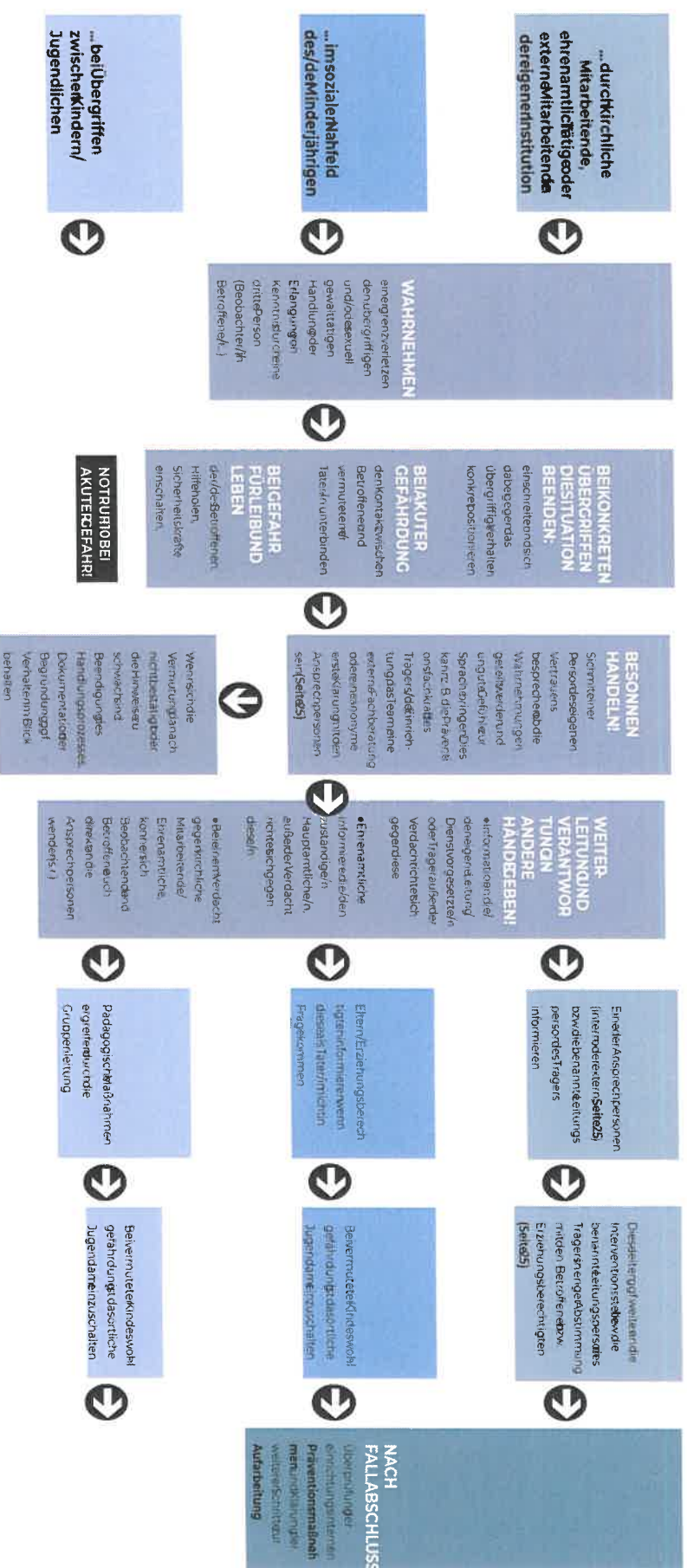
Aachen, den 11.12.2026	Andreas Mauritz, Pfr. 
Aachen, den 11.12.2025	Kirchenvorstand 
Aachen, den 28.1.2026	Sprecherteam GdG-Rat 
Aachen, den 29.1.2026	Christel Schäfer, Präventionsfachkraft 

18. Anlagen

Handlungsleitfäden (Handout Bistum Aachen)
Handout für ehrenamtliche (Gruppen-)leiter*innen
Selbstverpflichtungserklärung

WASTUN?

Handlungsschritt und Verfahrensweg bei Vermutung von sexualisierter Gewalt...
(daraus entwickelter Träger im Schutzkonzeptpfeiltäden)



Handlungsleitfäden für Leiter*innen

Was tun, wenn Du beobachtest/ erfährst, dass sich Teilnehmende untereinander unangebracht verhalten (z.B. Beleidigungen, Grenzübertretungen, körperliche Auseinandersetzungen/Gewalt)?

Dazwischen gehen und die Situation zwischen den Beteiligten klären.

Wiedergutmachung/Entschuldigung herbeiführen.

Gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten aktiv Stellung beziehen (ggf. auf den Verhaltenskodex verweisen).

Ggf. Vorfall im Leitungsteam/ mit der hauptamtl. Fachkraft besprechen und abwägen, ob weiterer Handlungsbedarf besteht (z.B. Aufarbeitung in der Groß- oder Teilgruppe).

- Wird bei der Aufarbeitung Unterstützung benötigt, kann selbstverständlich die Präventionsfachkraft oder andere Beratungsperson eures Vertrauens hinzugezogen werden.

Bei erheblichen Grenzverletzungen die Eltern aller Beteiligten und die Gemeindeleitung informieren.

Was tun, wenn sich ein*e Kind/Jugendliche*r dir anvertraut und von Gewalterfahrungen berichtet?

Bewahre Ruhe. Handle ruhig und besonnen.

- Glaube dem Kind/ dem*der Jugendlichen und nimm es/sie*ihn ernst.
- Versichere, dass das Kind oder die*der Jugendliche keine Schuld hat.
- Behandle das Gespräch zunächst vertraulich.
- Mache nur Angebote, die erfüllbar sind (Niemals der*dem Betroffenen Stillschweigen zusichern!).
- Stell sicher, dass sich das Kind nicht ausgrenzt.
- Mache dir zeitnah möglichst genaue Notizen (Was hat wer wann getan, gesagt oder beobachtet).
- Beziehe die betroffene Person altersangemessen in Dein weiteres Vorgehen ein und unternimm nichts über den Kopf der Person hinweg.

Bleibe damit nicht alleine.

- Wende dich an eine Vertrauensperson, die Präventionsfachkraft, eine Beratungsstelle oder das Jugendamt.
- Keine direkte Konfrontation des*der Täter*in!

Übernimm nicht die Aufgabe von Therapeut*innen oder der Polizei!

Plant GEMEINSAM weitere Schritte (Keine Alleingänge!).

Was tun, wenn du vermutest, dass bei einem*r Kind/Jugendlichen eine Kindeswohlgefährdung vorliegt? z.B., wenn ein Kind auffällig ungepflegt gekleidet ist, mangelhaft ernährt scheint, Zeichen von Gewalteinwirkung aufweist oder es von (sexuellen) Übergriffen/Gewalthandlungen berichtet.

Wichtig: Bei Kindeswohlgefährdung sind wir verpflichtet zu handeln!

Bewahre Ruhe.

- Nimm deine eigene Wahrnehmung ernst. Überstürze keine Handlungen.
- Keine direkte Konfrontation der Familie/ den erziehungsberechtigten Personen.
- Verhalten der betroffenen Person beobachten.
- Keine eigenen Ermittlungen anstellen, das Kind nicht befragen!
- Zeitnah Notizen mit Uhrzeit und Datum anfertigen.
- Wende dich an eine Vertrauensperson, die Präventionsfachkraft und besprecht, wie ihr weiter vorgeht.

Wenn dir die betroffene Person, von sich aus von der Kindeswohlgefährdung berichtet:

- Glaube dem Kind/ dem*der Jugendlichen und nimm es/sie*ihn ernst.
- Versichere, dass das Kind oder die*der Jugendliche keine Schuld hat.
- Behandle das Gespräch zunächst vertraulich.
- Mache nur Angebote, die erfüllbar sind (Niemals der*dem Betroffenen Stillschweigen zusichern!).
- Stell sicher, dass sich das Kind nicht ausgrenzt.
- Mache dir zeitnah möglichst genaue Notizen (Was hat wer wann getan, gesagt oder beobachtet).
- Beziehe die betroffene Person altersangemessen in Dein weiteres Vorgehen ein und unternimm nichts über den Kopf der Person hinweg. Bleibe damit nicht alleine.
- Wende dich an eine Vertrauensperson, die Präventionsfachkraft oder eine Beratungsstelle oder das Jugendamt.

Keine direkte Konfrontation des *der Täter*in! Übernimm nicht die Aufgabe von Therapeut*innen oder der Polizei

Plant Gemeinsam weitere Schritte – Keine Alleingänge!

Was tun, wenn du vermutest/beobachtest, dass innerhalb der Gruppe (sexualisierte) Gewalt ausgeübt wird oder eine Person durch Leiter*innen/Mitarbeiter*innen (sexualisierte) Gewalt erfährt?

Bewahre Ruhe.

- Nimm deine eigene Wahrnehmung ernst. Überstürze keine Handlungen.
- Keine direkte Konfrontation mit dem*der Beschuldigten.
- Verhalten der betroffenen Person beobachten. Keine eigenen Ermittlungen anstellen.
- Zeitnah Notizen mit Uhrzeit und Datum anfertigen. Bleibe damit nicht alleine.
- Wenn die Leitung nicht selbst betroffen ist und du Vertrauen zu ihr hast, solltest du sie informieren und um Rat fragen. Hast du dabei ein ungutes Gefühl, suche dir Rat bei einer Person deines Vertrauens aus der Gemeindeleitung, Präventionsfachkraft oder im Notfall aus deinem privaten Umfeld. Schildere der Person das Vorkommnis bei einem vagen Verdacht lieber erstmal anonym, ohne Namen zu nennen. Prüft, ob es sofortigen Handlungsbedarf gibt.
- Besteht ein Risiko, dass es zu (weiteren) gefährdenden Situationen kommt, oder könnt ihr es zumindest nicht ausschließen, verlangt die Situation sofortigen Handlungsbedarf. In

diesem Fall solltet ihr euch Zeit verschaffen (z.B. Ausfallen-Lassen der Gruppenstunde, keine 1:1- Situationen mehr). Beachtet: Ihr müsst die Persönlichkeitsrechte aller wahren, also auch die der*des Beschuldigten. Konkret heißt dies, dass nur so wenig Personen wie nötig informiert werden sollen und nicht direkt die ganze Leitungsrunde oder andere Unbeteiligte informiert werden. Holt euch Hilfe bei der Präventionsfachkraft und/oder einer Fachberatungsstelle.

- Ihr seid als Leiter*innen nicht dafür ausgebildet und ihr solltet nicht versuchen, auf eigene Faust zu agieren. Mit Hilfe der Gemeindeleitung, der Präventionsfachkraft und einer Fachberatungsstelle entscheidet ihr, ob ihr dem Verdacht weiter nachgehen solltet, und welche weiteren Schritte notwendig sind.

Dokumentiert den Prozess.

- Dazu gehört auch eine ausführliche schriftliche Darstellung und Begründung aller eurer getroffenen Entscheidungen. Am besten ist, ihr dokumentiert gleich von Beginn an (z.B. mit Hilfe eines Tagesbuches). So ist auch im Nachhinein und für Außenstehende alles nachzuvollziehen (z.B. vor Gericht).

Was tun, wenn du vermutest/beobachtest/davon hörst, dass Darstellungen von Gewalt, Missbrauch oder Kinderpornografie¹ im Umlauf sind, oder sogar im Rahmen der Gruppenarbeit solche Inhalte oder ungewollte Bilder/Nacktbilder entstanden sind?

Wichtiger Hinweis: Der Erwerb, Besitz, das Herstellen und Verbreiten von kinder- und jugendpornografischen Inhalten sind strafbar. Wenn eine Person aus Versehen solche Inhalte herunterlädt oder geschickt bekommt (z.B., weil in einer Chat-Gruppe diese Inhalte geteilt wurden), fehlt in der Regel der „Besitzwille“ und eine Strafbarkeit dürfte eher nicht vorliegen. Die Inhalte müssen dann jedoch direkt gelöscht werden und dürfen nicht aufbewahrt werden. Einzige Ausnahme ist, wenn die Inhalte zum Zwecke der Strafverfolgung behalten werden. Dann müssen diese jedoch unmittelbar bis zeitnah der Polizei ausgehändigt werden, und auch dann ist die dringende Empfehlung, keine eigenen Screenshots oder Kopien der Inhalte zu machen, um sie der Polizei zu zeigen, sondern mit dem jeweiligen Endgerät und den „Original Dateien“ direkt die Polizei aufzusuchen.

Bewahre Ruhe.

- Nimm deine eigene Wahrnehmung ernst. Überstürze keine Handlungen. Bist du selbst Mitglied der Chat-Gruppe oder hast die Inhalte zugesendet bekommen: Mache deutlich, dass die Inhalte nicht in Ordnung sind und das Teilen nicht erwünscht und ggf. strafbar ist.
- Keine Schuldzuweisungen gegen Betroffene/ abgebildete Personen!

Werden die Inhalte im Rahmen einer internen Veranstaltung weitergeleitet/gezeigt: Besprich dich im Leitungsteam und sammelt ggf. die Handys/technischen Geräte der Kinder/Jugendlichen ein um ein weiteres Versenden zu unterbinden.

- Die Geräte müssen ausgeschaltet sein und dürfen nie ohne Einverständnis durch andere Personen durchsucht oder genutzt werden. Sie dürfen auch nicht über einen längeren Zeitraum ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder ohne gewichtigen Grund einbehalten werden.

Bleibe damit nicht alleine.

- Wende dich an die Präventionsfachkraft, eine Beratungsstelle, oder das Jugendamt. Plant GEMEINSAM weitere Schritte (Keine Alleingänge!).

¹ Kinderpornografische Inhalte im Sinne von § 184b StGB sind Darstellungen von Kindern, die jünger als 14 Jahre sind. Unter Jugendpornografie fallen gem. § 184c StGB Darstellungen von 14 bis unter 18 Jahre alten Personen. In welcher Form die Kinder oder Jugendlichen gezeigt werden (Fotos, Tonträger, Filme, Cartoons) ist unerheblich, solange ein sexueller Bezug gegeben ist.

Quellenhinweis:

Die Handlungsleitfäden wurden mit freundlicher Genehmigung vom Schutzkonzept der PSG.Aachen (www.psg-aachen.de) übernommen und für die Kirchengemeinde St. Jakob antizipiert.

Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex der Kath. Kirchengemeinde St. Jakob,
Aachen, gemäß § 6, Abs. 3 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an
Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung PräVO)
im Bistum Aachen

.....
Name, Vorname

.....
Anschrift

.....
Einrichtung, Dienstort

.....
Dienstbezeichnung, bzw. ehrenamtliche Tätigkeit

Erklärung:

Ich habe den Verhaltenskodex der oben angegebenen Einrichtung erhalten.
Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis
genommen. Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift